



# Gebührenregelung für die Mittagsverpflegung und die Freitagsbetreuung des Offenen Ganztages

## 1 Gebührenart, Gebührenpflichtige

1. Der Träger erhebt für die Betreuung von Kindern in seiner Mittagsbetreuung Gebühren. Die Gebühr wird als monatlicher Betreuungsbeitrag erhoben. Für den Monat August fällt keine Gebühr an.
2. Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.

## 2 Entstehung und Dauer der Zahlungspflicht, Fälligkeit

1. Bei einem Eintritt in die Betreuung während des laufenden Monats ist die Zahlung des Betreuungsbeitrages für den ganzen Monat zu leisten. Die Zahlungspflicht besteht auch bei einer vorübergehenden Schließung des Betreuungsangebots, zum Beispiel Quarantäne, Betriebsferien sowie bei der Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit, Extremwetterwarnungen oder anderen Gründen. Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung durch Verfügung von öffentlich-rechtlichen Institutionen entfällt der Betreuungsbeitrag für die Schließzeiten nicht. Werden durch die verfügbenden Institutionen oder anderweitig die Betreuungsbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Zahlungspflichtigen weitergegeben.
2. Der Betreuungsbeitrag und die Essenspauschale werden bis zum 3. Werktag eines Monats fällig und vom Träger eingezogen.
3. Beim Ausscheiden eines Kindes aus der Betreuung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des betreffenden Monats.
4. Eine eventuell erforderlich werdende Anpassung der Beiträge und Pauschalen an die allgemeinen Kostensteigerungen wird 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

## 3 Höhe der Benutzungsgebühren / Zusatzkosten

Der monatliche Betreuungsbeitrag für die Betreuung beträgt für den Freitag, sofern an der jeweiligen Schule angeboten, laut Stundenplan, frühestens ab 11.00 Uhr,

bis 14.00 Uhr	15,00 €
bis 16.00 Uhr	25,00 €

Die genauen Buchungstage sind für das jeweilige Schuljahr bis 23.09. verbindlich anzugeben. In Härtefällen ist eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit nur in Abstimmung mit dem Träger möglich. Eine einmalige Umbuchung ist nach Absprache und schriftlicher Anfrage kostenfrei möglich. Bei jeder Weiteren ist eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € zu entrichten.

Monatspauschale für die Mittagsverpflegung, inkl. Getränke (es werden 11 Monatsbeiträge fällig):

5x Essen/Woche	79,00 €
4x Essen/Woche	63,00 €
3x Essen/Woche	48,00 €
2x Essen/Woche	33,00 €
1x Essen/Woche	18,00 €

Sofern Ihr Kind aus Krankheitsgründen länger als eine Woche nicht am Mittagessen teilnehmen kann, verrechnen wir ab der 2. Woche, bis das Kind wieder am Essen teilnimmt, eine Rückerstattung mit der ersten auf die Unterbrechung folgenden Monatspauschale für die Mittagsverpflegung.

Sofern die Mittagsverpflegung seitens der Einrichtung nicht erfolgen kann (z.B. behördliche Schließung, organisatorische Hindernisse etc.) wird für diese Zeit keine Essenspauschale erhoben und wird ein bereits eingezogener Beitrag mit der ersten auf die Unterbrechung folgenden Monatspauschale für die Mittagsverpflegung verrechnet.

## 4 Gebührenübernahme, Gebührenermäßigung

1. Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können Ansprüche der Eltern auf Ermäßigung oder Erlass beim Jugendamt der Stadt oder des Landkreises geltend gemacht werden.
2. Stellen die Eltern beim Jugendamt den Antrag, so ist bis zum Vorliegen der Entscheidung des Jugendamtes der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Eventuell überzahlte Gebühren werden den Eltern zurück erstattet.

## 5 Maßnahmen bei Zahlungsverzug

Geraten die Eltern mit der Zahlung der Gebühr oder der Monatspauschale für die Mittagsverpflegung in Verzug, werden sie einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang erfolgt, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung der Gebühren einschließlich der Mahngebühren und Säumniszuschläge von der Betreuung/Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

## 6 Sonderregelungen

Zur Vermeidung unbilliger Härte kann eine Stundung der ausstehenden Kostenbeiträge vereinbart werden, soweit eine Kostenübernahme bzw. Gebührenbefreiung durch das Jugendamt oder der Stadt ausscheidet.

Die Gebührenregelung tritt ab dem 01.09.2024 in Kraft.